

Zu Ihren Fragen kann ich wie folgt Stellung nehmen:

1. *Beteiligung und Information betreffend die BUGA – Wann werden die Betroffenen konkret über die Planungen zum Standort informiert werden und von wem? Wer ist der direkte Ansprechpartner für die Betroffenen, um klare und transparente Informationen zu erhalten? Wann werden konkrete Entscheidungen getroffen?*

Bislang liegen erst die Ergebnisse des freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbes für den Teilbereich der Nördlichen Geraaue vor. Der Wettbewerb diente der Entscheidung für ein übergeordnetes Gestaltungskonzept und der Ideenfindung für alle Flächen, die derzeit bereits als Grünflächen genutzt werden bzw. künftig dazu dienen sollen, entlang der Gera eine zusammenhängende Grünachse zu entwickeln. Demzufolge handelt es sich beim Planungsstand momentan noch nicht um eine abgeschlossene Planung, sondern um ein Grundkonzept, welches in den nächsten Monaten durch die zu beauftragenden Planer weiter auszuarbeiten ist.

Es ist das Anliegen der Stadtverwaltung Erfurt, bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundesgartenschau 2021 alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Bundesgartenschau in Erfurt eingebrachten Hinweise aufzunehmen – dazu war auch in den bereits durchgeführten BUGA-Dialogen Gelegenheit. Der nächste BUGA-Dialog für die nördliche Geraaue, zu dem wieder eine breite Information und Beteiligung von Bürgern und Interessengruppen vorgesehen ist, soll im Herbst 2015 stattfinden.

Alle Fragen und Hinweise, die insbesondere von den Fachämtern der Stadtverwaltung zu berücksichtigen sind, können Sie an das Dezernat Stadtentwicklung, Bau und Verkehr senden. Sie werden durch den Sachbearbeiter (Kontakt: dezernat04@erfurt.de), entgegen genommen. Die Bewertung der eingehenden Vorschläge findet im Rahmen der kontinuierlich stattfindenden Abstimmungsrunden zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der Bundesgartenschau Erfurt 2021 gemeinnützige GmbH statt. Der genaue Zeitplan für die Planung kann noch nicht abschließend benannt werden, da das Planungsbüro voraussichtlich erst im 3. Quartal 2015 vertraglich gebunden wird und die Festlegungen zu einzelnen Planungsabschnitten in Absprache mit der BUGA GmbH und dem federführenden Amt noch abzustimmen sind.

2. *Einbindung des Tierheims in die BUGA – Wurde eine Einbeziehung des Tierheimes am bisherigen Standort jemals in Betracht gezogen? An wen können wir uns wenden, um über den Einbezug des Tierheimes im Andreasried in die BUGA konkret zu beraten? Wie kann eine Einbindung in die BUGA bzw. in die Entscheidungsfindung sichergestellt werden?*

In der Machbarkeitsstudie zur BUGA Erfurt 2021 wurde die Fläche des Tierheims mit Zustimmung des Betreibers (SWE) optional als Grünfläche in den Flächenpool einbezogen. Die Flächen wurden daher in der Auslobung des Wettbewerbs "Nördliche Geraaue" als Potenzial für die Grünflächenentwicklung aufgeführt. Das bedeutet, dass die Entwurfsverfasser vorgreiflich der noch zu treffenden Entscheidungen im Rahmen der Erarbeitung des Wettbewerbsentwurfs entscheiden konnten, ob sie das Tierheim in die Freiflächengestaltung integrieren würden oder ob sie vorschlagen, es an einen anderen geeigneten Ort zu verlagern. Die Option, das Tierheim in die Planung einzubeziehen, wurde jedoch von keinem der Preisträger planerisch betrachtet. Eine Entscheidung in diesem Sinne ist jedoch auch noch nicht gefallen, da die eigentliche Planung, wie unter Punkt 1 dargestellt, jetzt erst startet.

3. *Bedeutung des örtlichen Tierheims – Wie sollen die gesetzlichen Aufgaben zum Tierschutz in dieser Form an einem anderen Standort, der ggf. außerhalb des Stadtgebietes liegt, erfüllt werden (vgl. § 1 TierSchG „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.“)?*

Zur Bedeutung eines Tierheimes für die Stadt Erfurt und die Erfüllung der ihr insbesondere auch beim Vollzug des Tierschutzgesetzes übertragenen Aufgaben ist Ihrer Einschätzung unein-

geschränkt zuzustimmen. Das Tierheim ist ohne Zweifel eine notwendige und unentbehrliche Einrichtung zur Erfüllung öffentlicher Tierschutzaufgaben. Darüber hinaus nimmt das Tierheim regelmäßig ordnungsbehördliche Aufgaben durch die Unterbringung von Fundtieren sowie sichergestellten Tieren, d. h. erheblich vernachlässigten oder in ihrem Verhalten gestörten Tieren wahr. Ferner leistet das Tierheim auch tatsächlich eine wichtige prophylaktische Funktion im Tierschutzbereich, indem es die Möglichkeit bietet, Tiere, die aus verschiedenen Gründen nicht mehr gehalten werden können, aufzunehmen und an andere Besitzer zu vermitteln. Eine Standortveränderung hat aus hiesiger Sicht jedoch keinen Einfluss auf diese Aufgabenerfüllung (Unterbringung von Tieren).

4. *Investitionen im Tierheim – Wie würde ein Ersatz dieser Spendengelder konkret aussehen? Wie soll den Spendern erklärt werden, dass das gerade mit Unterstützung der Bürger modernisierte Tierheim ggf. weggerissen werden soll?*

Wie bereits zu den Punkten 1 und 2 angeführt, ist die Entscheidung über einen Verbleib oder die Verlagerung des Tierheimes noch nicht getroffen worden. Die Erforderlichkeit der Klärung dieser Fragestellung ist somit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gegeben, ggf. nach der im Moment noch offenen Entscheidung obsolet.